

Wasserleitungsordnung

Für die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

Aufgrund des Salzburger Gemeinde -Trinkwasserleitungsgesetzes 1976, i.d.F. LGBl Nr. 46/2001, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Altenmarkt im Pongau vom 10.05.2017 folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

I. Abschnitt Wasserrecht

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich auf die von der Gemeinde Altenmarkt im Pongau betriebene öffentliche Wasserversorgungsanlage (WVA Altenmarkt).

§2 Anschluss

Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen im Gemeindegebiet Altenmarkt im Pongau, deren Anschlussobjekte im Versorgungsbereich der gemeindeeigenen Versorgungsleitung liegen, haben die Möglichkeit das nötige Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.

§ 3 Wasseranschluss bei Vorliegen eines Bebauungsplanes oder Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung

1. Liegt ein Bau, der mit Trinkwasser versorgt werden muss, ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von nicht mehr als 50 m von einer bestehenden öffentlichen Wasserleitung, so ist er unter der Voraussetzung, dass die öffentliche Wasserleitung genügend leistungsfähig ist und er keine hinreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung besitzt, durch eine Hausanschlussleitung oder Zuleitung an diese öffentliche Wasserleitung anzuschließen (§ 32 (2), BauTG). Diese Anschlussverpflichtung ist im Baubewilligungsverfahren als Auflage vorzuschreiben.
2. Wird um Anschluss von Baugebieten oder Bauparzellen mit einer Entfernung von der bestehenden Versorgungsleitung von mehr als 50 m angesucht, und wird entsprechend der Beurteilung durch einen befugten Fachmann empfohlen, die Versorgungs- bzw. Anschlussleitung über 50 m von der Gemeinde zu errichten, so ist in diesem Fall ein Beschluss der Gemeindevertretung für die Errichtung als Gemeindewasserleitung erforderlich. Mit diesem Beschluss werden der erforderliche Leitungsquerschnitt und die Trassenführung der Versorgungsleitung zum Anschlusspunkt festgelegt. Die Kosten für die Errichtung im Bereich der öffentlichen Flächen, ausgehend von der Anschlussleitung, trägt die Gemeinde.

Die weiteren Kosten – außerhalb der öffentlichen Flächen – gehen zu Lasten des Anschlusswerbers.

3. Die Anschlussleitung vom Anschlusspunkt zu den Baugrundstücken geht, abzweigend von den öffentlichen Versorgungsleitungen der Gemeinde innerhalb der öffentlichen Grundstücke, auf Kosten des Anschlusswerbers und wird von der Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers errichtet. Die Kosten der Leitungen außerhalb der öffentlichen Grundstücke gehen ebenfalls auf Kosten des Anschlusswerbers. Sie können jedoch vom Anschlusswerber unter Aufsicht der Gemeinde mit dem von der Gemeinde freigegebenen Material errichtet werden. Als Anschlusspunkt gilt immer die unmittelbare Abzweigung von der Hauptleitung der Gemeinde.
4. Die Grabungsarbeiten innerhalb des eigenen Grundstückes sind vom Anschlusswerber auf seine Kosten durchzuführen. Alle erforderlichen Baumaßnahmen und die Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Baugrundstückes müssen von einem befugten Fachmann (Installateur) durchgeführt werden
5. Jeder Zu-, Um- oder Aufbau an bereits bestehenden Anschlussobjekten und Liegenschaften ist zwecks Festsetzung einer Zusatzanschlussgebühr schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Änderungen des Verwendungszweckes von Räumen sind dann anzuzeigen, wenn sich aus Anlage I dieser Wasserleitungsordnung eine Änderung der bisherigen Bewertung ergeben kann (z.B. Lagerräume werden zu Wohnräumen).
6. Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches werden von der Gemeinde Wasserzähler gegen Mietentgelt zur Verfügung gestellt. Der frostfreie Einbau und der Austausch (alle 5 Jahre laut Eichgesetz) erfolgt durch die Gemeinde auf ihre Kosten. Vor dem Einbau des Wasserzählers ist eine Zählereinbaugarnitur in frostsicherer Position, ausgestattet mit einem Sicherheitsventil und Rückflussverhinderer (RV), durch den Anschlusswerber auf seine Kosten zu liefern und zu installieren. Diese ist auf Dauer des Bestandes der Anlage zu warten und instand zu halten. Reparaturen oder der Austausch dieser Einbaugarnitur haben auf Kosten des Hauseigentümers zu erfolgen.
7. Für jede Hausanschlussleitung oder Zuleitung vom Anschlusspunkt bis zum Objekt ist ein Lageplan mit koordinativer Einmessung der Leitung (der Lage und der Höhe nach) der Gemeinde vorzulegen. Für alle bereits angeschlossenen Objekte sollen - soweit nicht vorhanden – diese Lagepläne über die koordinative Einmessung der Hausanschlussleitung oder Zuleitung angefertigt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Leitungen sind von einem befugten Vermessungsbüro einmessen zu lassen.

§ 4 Wasserbezug

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit des Grundwassertiefbrunnens und der vorhandenen technischen Einrichtungen zu

liefern. Es dürfen jedoch nur so viele Objekte an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden, wie durch den gemeindeeigenen Tiefbrunnen und die allenfalls vertraglich oder satzungsgemäß gesicherte Lieferung aus den Quellen eines künftigen Wasserverbandes einwandfrei mit Trinkwasser versorgt werden können.

2. Bei Verwendung des Wassers ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es zunächst den Zwecken als Trinkwasser und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse den Zwecken als Nutzwasser zugeführt wird.
3. Die Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet, das Wasser mit jenem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des durchschnittlich üblichen Bedarfs erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.
4. Der Anschlusswerber kann keine über die technischen Einrichtungen hinausgehenden Druckverhältnisse fordern. Er hat bei Bedarf auf eigene Kosten Druckminderungs- oder Druckerhöhungseinrichtungen zu installieren, zu betreiben und zu erhalten, falls dies zur Sicherheit seiner Anlagen oder zur technischen Sicherstellung seiner Versorgung erforderlich ist.

§ 5

Versorgungsanlage, Aufsicht

1. Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung.
2. Der Bürgermeister hat alle Belange der gemeindeeigenen Wasserversorgung in technischer, hygienischer und kaufmännischer Sicht wahrzunehmen.

§6

Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Art im Bereich der Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Altenmarkt im Pongau sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Altenmarkt im Pongau (Bauamt) anzumelden. Eventuell verursachter Schaden an der Wasserleitung bei unsachgemäßer Grabung, Untergrabung, Hinterfüllen oder bei Unterlassung der Grabungsmeldung, geht zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Ausführung der Anschlussleitung

Die Anschlussleitungen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis sowie unter Beachtung der Hygiene-Richtlinien auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderer Einrichtungen nicht gefährdet und eine Wasserverschwendung vermieden wird. Dabei ist insbesondere auf eine frostsichere Tiefe zu achten. Die Situierung des Hausanschlussschiebers wird von der Gemeinde festgelegt und muss im Nahbereich des Anschlusspunktes liegen. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung oder Zuleitung ist eine Dichtheitsprobe auf Kosten des Anschlusswerbers unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde durchzuführen.

§ 8 Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an den Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen oder Zuleitungen (Rohrbrüche, Undichtheiten), so ist sofort die Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Wasserbezugsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch dessen Verschulden wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung (WLO), an der Versorgungsanlage oder Gemeindeeigentum entsteht.

§ 9 Erhaltung der Anlage

1. Die Erhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage obliegt der Gemeinde Altenmarkt im Pongau. Dem Anschlusswerber oder einem von ihm beauftragten Installateur oder anderen Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde an der Gemeindewasserversorgungsanlage und der Anschlussleitung, vom Anschlusspunkt bis zum Hausanschlussschieber, irgendwelche Arbeiten vorzunehmen. Die Erhaltung der Hausanschlussleitungen oder Zuleitungen ist in § 3 Pkt. 4 geregelt. Arbeiten und Veränderungen an der Hausanschlussleitung oder Zuleitung dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
2. Wird für ein Grundstück bzw. für ein geteiltes Grundstück eine Bauplatzerklärung und für ein Objekt eine Baubewilligung erteilt und wäre durch das Vorhandensein einer wasserrechtlich bewilligten Gemeindewasserleitung das Grundstück nicht bebaubar, muss in der gegenständlichen Grundparzelle die Leitung so umgelegt werden, damit die erteilten Bewilligungen in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich der Kosten für diese Leitungsumlegungen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

§ 10

Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das gemeindeeigene Versorgungsnetz angeschlossenen Hausanschlussleitungen, Zuleitungen oder Hydranten ohne Bewilligung der Gemeinde an Bewohner anderer, an der Wasserleitung nicht angeschlossener Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben bzw. zu entnehmen, oder an den Hausanschlussleitungen oder Zuleitungen Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen (Einbau einer Wasserentnahmevorrichtung vor dem Wasserzähler, unbefugte Entnahme aus Hydranten u.ä.).
2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen streng untersagt. Bei unbefugter Entnahme erfolgt eine Verrechnung in Höhe von mindestens 100m³ und darüber hinaus, wenn feststellbar die Höhe der tatsächlichen Entnahme, wobei dies nicht rechnerisch exakt sein muss, sondern das Ausmaß der Entnahme auch plausibel erklärbar, zB. im Falle der unbefugten Füllung eines Badeteichs oder eines Schwimmbeckens, angenommen werden kann.
3. Besitzer von Schwimmbädern (Hallen- oder Freibad), Biotopen und Schwimmteichen können das Befüllen der Bäder oder einen Wasserwechsel nur zu Zeiten einer reichlichen Wasserschüttung vornehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasseraufkommen die Becken zu befüllen oder einen Wasserwechsel vorzunehmen. Das Befüllen von Schwimmbädern, sowie etwaige Wasserwechsel sind im Vorhinein von der Gemeinde genehmigen zu lassen und hat unter Aufsicht des Wassermeisters und unter Einbau eines mobilen Wasserzählers zu erfolgen.

§ 11

Einschränkung des Wasserbezugs

1. Die Gemeinde ist für den Fall, dass Liegenschaftseigentümer die gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegende Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllen, berechtigt, selbst das Erforderliche auf deren Kosten zu veranlassen. Die Gemeinde ist weiter berechtigt, den Wasserzufluss auf das für den Bedarf von Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken, und die hierzu erforderlichen Änderungen der Anschlussleitung auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn Missbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wird.
2. Bei vermindertem Grundwasserstand (bzw. Quellschüttung) steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug nach Notwendigkeit zu beschränken.
3. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn der Auftrag an sie ergeht.

4. Wasserentnahmen aus einem Hydranten bzw. einer Vorrichtung aus der Gemeindewasserleitung ist untersagt.
5. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe in der betroffenen Ortschaft nur in dringenden Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.
6. Der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Plan über die vorhandenen Hydranten ausgehändigt. Die Kommandanten sind jedoch verpflichtet, die Benützung von Hydranten dem Bürgermeister, außer bei Gefahr im Verzug, im Vorhinein zu melden. Die Hydranten müssen jährlich vor Wintereinbruch von der Gemeinde auf ihre Funktion überprüft werden.

§ 12 Haftung der Gemeinde

1. Für Schäden, die durch eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Unterbrechung (Verwendung von Löschwasser für die Feuerwehr) oder Minderleistungen bzw. keine Wasserversorgung und dadurch entstehende Schäden (z.B. bei Rohrbrüchen, Frostschäden und dgl. bis zur Wiederherstellung der Wasserversorgung) entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung.
2. Die Gemeinde schließt für alle nicht vorhersehbaren Ereignisse zur Deckung eventueller Schäden eine Haftpflichtversicherung ab.
3. Die Gemeinde haftet für eine einwandfreie Trinkwasserqualität. Sie ist daher verpflichtet, gemäß den Bescheiden des Amtes der Salzburger Landesregierung zu den vorgeschriebenen Zeiträumen chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen durchführen zu lassen.
4. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

§ 13 Haftung der Hausbesitzer

1. Der Wasserbezieher haftet für Schäden, welche durch sein Verschulden an einer Gemeindeanlage entstehen.
2. Private Wasserleitungen und Hausleitungen dürfen mit den Gemeindewasserleitungen nicht verbunden werden. Eine Trennung gemäß ÖNORM EN 1717 ist sicherzustellen.
3. Der Betrieb von Eigenwasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde anzuzeigen.

4. Bei Betrieb von privaten Wasseraufbereitungsanlagen (Enthärtungsanlagen u. dgl.) wird die Garantie für die Wasserqualität ausgeschlossen.

II. Abschnitt Gebührenrecht

§ 14

Anschlussgebühren

1. Jeder Anschlusswerber hat gemäß § 2 für den Wasseranschluss eine durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzte Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr errechnet sich aus den ermittelten Bewertungspunkten als Bemessungsgrundlage und der von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebühr pro Bewertungspunkt.
2. Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage (Bewertungspunkte) sind die im Anhang I zu dieser Verordnung aufgelisteten und von der Gemeindevertretung festgelegten Bewertungen laut § 2 der Kanalanschlussgebührenordnung vom 9.12.2015 heranzuziehen.
3. Bei Wasseranschlusswerbern, die nicht in die Tarifordnung der Bewertungspunkteverordnung einzureihen sind - dies gilt vor allem bei Betriebsansiedlungen - wird erforderlichenfalls die Tarifordnung mit Gemeindevertretungsbeschluss ergänzt.
4. Die Wasseranschlussgebühr wird zu dem in der Vorschreibung angegebenen Zeitpunkt fällig. Enthält die Vorschreibung keine Angabe über die Fälligkeit der Gebühr, so wird diese gemäß § 11 Abs. 1 Benützungsgebührengesetz, zwei Wochen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 15

Laufende Benützungsgebühr

1. Für die Versorgung aus dem Gemeindewasserleitungsnetz wird eine laufende Gebühr - Wasserbenützungsgebühr - in der mit Gemeindevertretungs-Beschluss festgesetzten Höhe eingehoben. Die Wasserbenützungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben, wobei sich die Vorschreibungen des 1., 2. und 3. Quartals auf Grund der Verbrauchsmenge des Vorjahres errechnen. Die jährliche Abgabenvorschreibung wird nach Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs (=Wasserzählerablesung) mit dem 4. Quartal zusammen mit der Zählermiete in Rechnung gestellt und eingehoben.
2. Während der Bauphase wird pro Objekt eine Baupauschale in der mit Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzten Höhe eingehoben. Die Laufzeit der Baupauschale beträgt max. 3 Jahre. Nach Ablauf der Befristung, gerechnet ab Baubeginn-Anzeige, endet die Vorschreibung für die Baupauschale und es wird

ein Wasserzähler zur Feststellung des Wasserverbrauchs installiert und nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 16 Abgaben

1. Die für den Wasserbezug zu entrichtende, laufende Wasserbenützungsgebühr, die Anschlussgebühr und die Zählermiete werden durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt. Diese Einnahmen dienen zur Deckung der Betriebskosten (z.B. Betrieb und Erhaltung der bestehenden Anlagen, Rücklagen für Erweiterung der bestehenden Wasserversorgung, Rückzahlung der Darlehen, die zur Herstellung der Gemeindewasserleitung aufgenommen wurden u.dgl.).
2. Sofern das Benützungsgebührengesetz über das Verfahren nichts bestimmt, ist die BAO (Bundesabgabenordnung) anzuwenden.

§ 17 Wasserzähler

1. Der Wasserzähler wird bei Neuanschlüssen von der Gemeinde beigestellt. Für die Bereitstellung der Wasserzähler wird eine Zählermiete eingehoben, die zur Gänze im 4. Quartal jedes Jahres vorgeschrieben wird.
2. Für eine genaue sachgemäße Messung des Wasserverbrauches ist nach fünfjährigem Betrieb eine Eichung erforderlich. Die Eichung und die erforderlichen Kosten des Ein- und Ausbaues zur Eichung erfolgt auf Kosten der Gemeinde.
3. Bei Montage werden alle im Betrieb befindlichen Wasserzähler durch einen Beauftragten der Gemeinde plombiert.
4. Allen Organen, die über Auftrag der Gemeinde zum Zweck der Kontrolle der WVA und deren Einrichtungen in den Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren.

Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:

- a. Ablesen des Wasserzählers
 - b. Kontrolle der Funktion der Anschlussleitung
 - c. Prüfung der Anschlussleitung auf ordnungsgemäße Wasserentnahme
 - d. Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um-, und Aufbauten bzw. Änderung des Verwendungszweckes hinsichtlich Neufestsetzung der Wasseranschlussgebühren nach § 14 der WLO.
5. Dem Anschlussinhaber wird empfohlen, in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wasserverluste in der Hausinstallation feststellen zu können.

6. Der Anschlussinhaber darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden (Aus-/Einbau des Zählers, Plombe muss unversehrt bleiben, etc.). Ausgenommen davon sind nur Arbeiten der Organe der Gemeinde.
7. Die Entfernung oder Beschädigung der Eichplombe kann strafrechtlich verfolgt werden.
8. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als geliefert, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder aus Undichtheiten/Rohrbrüchen nach dem Wasserzähler oder bei offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist und wird daher auch verrechnet.
9. Im Falle von unerlaubtem Ausbau von Wasserzähleranlagen kommt es zur Schätzung, die auf den durchschnittlichen Bezug von drei vorangegangenen Jahren abgestellt ist und zur dementsprechenden Zahlungsvorschreibung für den festgestellten oder geschätzten Zeitraum der fehlenden Zählvorrichtung.

§ 18
Anschlussleitungen
Herstellungs- und Erhaltungskosten

1. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitungen, beginnend ab Anschlusspunkt, treffen den Liegenschafts- bzw. Hausbesitzer.
2. Die Gemeinde kann den Erneuerungsbedarf der Leitung auf dem Grundstück des Anschlussinhabers feststellen, wenn anhaltende Wasserverluste, sonstige technische Gebrechen oder Auswirkungen auftreten, die sich auf den Wasserverbrauch bzw. Wasserverlust, auf die Hygiene oder die unerlaubte Verbindung der Gemeindewasserleitung mit privaten Leitungen beziehen.
3. Diese Erneuerung hat auf Kosten des Anschlussinhabers zu erfolgen. Im Falle einer Verweigerung kann der Wasserbezug eingestellt werden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Ersatzvornahme durch die Gemeinde erfolgen.

III. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen. Die Änderungen der Wasserleitungsordnung sind der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen, § 6 des Salzburger Gemeindefrindkwasserleitungsgesetzes 1976, i.d.F. LGBL Nr. 46/2001 bestraft.

§ 21 Wirksamkeit und Außerkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit und gilt auf unbestimmte Zeit.

Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeindevertretung Altenmarkt vom 25. Oktober 1988, geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. Februar 1994 außer Kraft.

Altenmarkt im Pongau, am 10.05.2017

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Rupert Winter